



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 71/12  
2 AR 99/12

vom  
14. Juni 2012  
in der Strafsache  
gegen

Az.: StVK 253/11 Landgericht Würzburg

Az.: 1 Ws 114/12 Oberlandesgericht Bamberg

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 14. Juni 2012 beschlossen:

Die Übertragung der Sache an ein anderes Oberlandesgericht als das Oberlandesgericht Bamberg wird abgelehnt.

Gründe:

1 Der Generalbundesanwalt hat in seiner Antragschrift ausgeführt:

"Das Antragsvorbringen lässt nicht erkennen, dass die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsübertragung nach § 15 StPO gegeben sein könnten. Es ist weder ersichtlich, dass eine rechtliche oder tatsächliche Verhinderung des Oberlandesgerichts Bamberg an der Ausübung des Richteramts vorliegen könnte, noch, dass bei einer Verhandlung vor diesem Gericht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen wäre. Die beantragte Übertragung der Sache auf ein anderes Oberlandesgericht als das Oberlandesgericht Bamberg ist deshalb abzulehnen."

2 Dem schließt sich der Senat an.

Ernemann

Appl

Berger

Eschelbach

RinBGH Dr. Ott  
befindet sich im Urlaub  
und ist daher gehindert  
zu unterschreiben

Appl